jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1986/11/4 5Ob151/86, 5Ob60/87, 6Ob684/90, 2Ob580/92, 6Ob628/95, 1Ob637/95, 2Ob2062/96s, 5Ob10

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.11.1986

Norm

MRG §16 Abs1 Z1

Rechtssatz

Die Frage, ob ein Mietgegenstand als Wohnung oder Geschäftsräumlichkeit anzusehen ist, wenn er teils als Wohnung, teils als Geschäftsräumlichkeit verwendet wird, beantwortet § 16 Abs 1 Z 1 MRG dahin, dass ersteres der Fall ist, es sei denn, dass die Verwendung (= vertragliche Widmung) zu Geschäftszwecken die Verwendung (= vertragliche Widmung) zu Wohnzwecken bedeutend überwiegt. Ein bedeutendes Überwiegen des Geschäftszweckes liegt vor, wenn das Bestandobjekt zu 6/7 als Betriebsstätte für eine Bauunternehmung und zu 1/7 als Dienstwohnung für Beschäftige verwendet werden soll.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 151/86
  Entscheidungstext OGH 04.11.1986 5 Ob 151/86
- 5 Ob 60/87
  Entscheidungstext OGH 22.12.1987 5 Ob 60/87
  Veröff: MietSlg XXXIX/56
- 6 Ob 684/90
  Entscheidungstext OGH 20.12.1990 6 Ob 684/90
  nur: Die Frage, ob ein Mietgegenstand als Wohnung oder Geschäftsräumlichkeit anzusehen ist, wenn er teils als Wohnung, teils als Geschäftsräumlichkeit verwendet wird, beantwortet § 16 Abs 1 Z 1 MRG dahin, dass ersteres der Fall ist, es sei denn, dass die Verwendung (= vertragliche Widmung) zu Geschäftszwecken die Verwendung (= vertragliche Widmung) zu Wohnzwecken bedeutend überwiegt. (T1) Veröff: WoBl 1992,16 (Würth)
- 2 Ob 580/92
  Entscheidungstext OGH 25.03.1993 2 Ob 580/92
  nur T1
- 6 Ob 628/95
  Entscheidungstext OGH 12.10.1995 6 Ob 628/95
  nur T1
- 1 Ob 637/95
  Entscheidungstext OGH 22.08.1996 1 Ob 637/95
  nur T1
- 2 Ob 2062/96s
  Entscheidungstext OGH 09.07.1998 2 Ob 2062/96s
  Auch; nur T1
- 5 Ob 101/11f
  Entscheidungstext OGH 25.08.2011 5 Ob 101/11f
  Auch; nur ähnlich T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0106084

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

23.11.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at